



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 28. Oktober 1966

Teil U Nr. 118

Tag	Inhalt	Seite
22. 9. 66	Beschluß über das Weitergelten gesetzlicher Bestimmungen.....	765
12.10. 66	Anordnung über die Durchführung von Inventuren in den volkseigenen Betrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft. — Inventurrichtlinie örtliche Versorgungswirtschaft —	765
14.10. 66	Arbeitsschutzanordnung 711/1. — Trockeneis —	765
11.10. 66	Anordnung Nr. 5 über Vorschriften der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation	768

Beschluß über das Weitergelten gesetzlicher Bestimmungen, Vom 22. September 1966

1. Die Ziff. 3 des Beschlusses vom 30. Juni 1966 über die Grundsätze für die Herstellung der Übereinstimmung der Statuten der zentralen staatlichen Organe mit den Erfordernissen der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung — Auszug — (GBI. II S. 535) wird aufgehoben.
2. Die Verordnung vom 17. Juli 1952 über die Bildung von Kollegien (MinBl. S. 109) sowie die Geschäftsordnung vom 12. Februar 1953 für die Kollegien in den Ministerien, den Staatssekretariaten und anderen zentralen Organen der Regierung (ZBl. S. 55) Anden weiterhin Anwendung.

Berlin, den 22. September 1966

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Anordnung über die Durchführung von Inventuren in den volkseigenen Betrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft. — Inventurrichtlinie örtliche Versorgungswirtschaft —

Vom 12. Oktober 1966

Zur Gewährleistung des exakten Ausweises und der Kontrolle des Volksvermögens sowie zur Aufstellung von realen Eröffnungsbilanzen und Jahresschlußbilanzen sind regelmäßig Inventuren durchzuführen. Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Inventuren wird im Einvernehmen mit dem Minister für die Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie folgendes angeordnet:

§1

Für die den örtlichen Räten unterstehenden volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft

sind die Bestimmungen über die Durchführung von Inventuren in der volkseigenen Industrie — Inventurrichtlinien — anzuwenden. *)

§2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 12. Oktober 1966

Der Minister der Finanzen

I. V. K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers

* Zur Zeit gelten: die Anordnung (Nr. 1) vom 27. Oktober 1964
(GBI. II Nr. 108 S. 863)
die Anordnung Nr. 2 vom 22. Juli 1968
(GBI. II Nr. 89 S. 577)

Arbeitsschutzanordnung 711/1. — Trockeneis —*

Auf Grund des § 6 Abs. 1 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBI. II S. 703) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBI. II 1964 S. 15) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen, den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Chemie folgende Arbeitsschutzanordnung (im folgenden Anordnung genannt) erlassen:

§1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Anordnung gilt für die Herstellung von Trockeneis vom Gefrier- und Preßvorgang ab, für die Lagerung, den Transport und die Verwendung von Trockeneis.

(2) Trockeneis im Sinne dieser Anordnung ist Kohlendioxyd in der Form von Schnee oder gepreßten festen Blöcken.

* Im Zusammenhang mit Herstellung, Lagerung, Transport und Verwendung von Trockeneis sind neben anderen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vordringlich die im Anschluß an diese Arbeitsschutzanordnung aufgeführten, z. Z. geltenden Arbeitsschutzanordnungen zu beachten.